

VERMERK

Datum: 14. August 2023
Mandantin: Wikimedia Deutschland e.V.
Betreff: Erstreckung der Panoramafreiheit (§ 59 UrhG) auf U-Bahnhöfe und die dazugehörigen Tunnel

Verfasser: RA Philipp Hellwig, JBB Rechtsanwälte

Inhalt

A. Sachverhalt	2
B. Würdigung des Sachverhalts.....	2
I. Urheberrechtlicher Werkschutz.....	2
II. Anwendungsbereich der Panoramafreiheit	3
C. Ergebnis	5
I. Keine Geltung der Schrankenbestimmung.....	5
II. Verletzung des Eigentumsrecht	5

A. Sachverhalt

Die Frage, ob „U-Bahnhöfe und die dazugehörigen Tunnel unter die Panoramafreiheit fallen“, beschäftigt die deutschsprachige Wikipedia-Community. Bei einer Verneinung der Frage nach der Anwendbarkeit der urheberrechtlichen Schrankenregelung wird befürchtet, dass viele Fotografien von U-Bahnhöfen gelöscht werden müssten, die User*innen in Wikimedia-Commons hochgeladen haben.

B. Würdigung des Sachverhalts

I. Urheberrechtlicher Werkschutz

Typischerweise kommen User*innen bei der Fotografie von U-Bahnhöfen auch, jedoch nicht ausschließlich, mit urheberrechtlich geschützten Bauwerken in Berührung. Darüber hinaus ist es nicht undenkbar, dass sich in den Gebäuden vereinzelt auch (bleibende) Werke der bildenden Kunst (Mosaik, Statuen usw.) befinden, die zum Motiv für User*innen werden können.

Was die Gebäude selbst betrifft, so dürfte es sich bei der überwiegenden Zahl der U-Bahnhöfe in Deutschland allerdings „nur“ um Alltagsbauten handeln, die vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG bereits gar nicht erfasst werden. Mit der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Gebäude, die lediglich einen bestimmten Formenkanon reproduzieren und nicht über eine alltägliche Funktionsbauweise hinausgehen, nicht als Bauwerk geschützt sind.¹ Anders dürfte es sich nur verhalten, wenn der betreffende (U)-Bahnhof eine ausreichende künstlerische Gestaltung aufweist. Ein Beispiel dafür wäre etwa der Bahnhof der niedersächsischen Stadt Uelzen. Dieser wurde nach den Ideen und dem Konzept des Künstlers Friedensreich Hundertwasser umgebaut und wird unter dem Namen „Hundertwasser-Bahnhof Uelzen“ als Kulturbahnhof vermarktet.² Ob Gebäude oder auch kleine bleibende Objekte Werkcharakter aufweisen, muss im Einzelfall ermittelt werden.

Wenn User*innen mit geschützten Werken in Kontakt kommen sollten, würde die Veröffentlichung einer entsprechenden Fotografie in Wikimedia-Commons jedenfalls auch einen Eingriff in die aus dem Urheberrecht folgenden und Dritten vorbehaltenen Verwertungsrechte darstellen.

¹ OLG München GRUR 1987, 290 – Wohnanlage; OLG Karlsruhe GRUR 1985, 534 (535) – Architektenplan; LG München I GRUR-RR 2004, 1 (3); LG München I ZUM 2006, 490 (491); OLG Karlsruhe GRUR-RR 2013, 423 (425 f.) – Zwölffamilienhaus.

² Vgl. Website der Hansestadt Uelzen abrufbar unter: <https://www.hansestadt-uelzen.de/home/uelzen-erleben/kultur/hundertwasser-in-uelzen/Der-Hundertwasser-Bahnhof.aspx> (zuletzt abgerufen am 28. Juli 2023).

Um die konkrete Befürchtung von Urheberrechtsverstößen in diesem Zusammenhang etwas zu relativieren, sei auch auf die kulturhistorische Perspektive verwiesen. Selbst wenn User*innen in Kontakt mit Objekten kommen die Werkcharakter aufweisen, kann es sein, dass das vormals an diesen Werken bestehende Urheberrecht infolge des Ablaufs der Schutzfrist bereits erloschen ist. Sofern sich dies im Einzelfall nachprüfen lassen sollte, ist auf die Frist von 70 Jahren nach dem Tod von den jeweiligen Urheber*innen abzustellen.

Im Übrigen, und daraus erklärt sich möglicherweise die Frage aus der Community, wäre eine urheberrechtliche Verwertungshandlung durch User*innen nur durch Eingreifen einer Schrankenregelung des Urhebergesetzes zu rechtfertigen. Richtigerweise ist dabei an die Panoramafreiheit zu denken.

II. Anwendungsbereich der Panoramafreiheit

Kern der Fragen aus der Community ist, ob die benannte Schrankenregelung überhaupt in U-Bahnhöfen zur Anwendung kommen kann. Zentrales Merkmal für die Beantwortung dieser Frage ist die Lage des jeweiligen Werkes im öffentlichen Raum. Zu klären ist daher, ob Werkansichten aus dem Inneren eines (U)-Bahnhofsgebäudes „an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen“ liegen. Von Interesse ist hierbei wohl die Frage, ob Wegführungen durch ein Bauwerk als „öffentliche Wege, Straßen oder Plätze“ zu qualifizieren sind. Die Panoramafreiheit im deutschen Urheberrecht erlaubt es, urheberrechtlich geschützte Werke wie Gebäude, Kunstwerke oder Denkmäler, die sich bleibend an öffentlichen Wegen Straßen oder Plätzen befinden, ohne Zustimmung von Rechteinhaber*innen (Urheber*innen u.a.) zu verwerten.

Mit der herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur und den Erwägungen der Rechtsprechung spricht viel dafür, dass die Panoramafreiheit innerhalb eines U-Bahnhofs grundsätzlich nicht gilt.

Bei Innenräumen der entsprechenden Gebäude handelt es sich regelmäßig nicht um „öffentliche Wege, Straßen oder Plätze“. Über die tatsächliche Zugänglichkeit der Gebäude hinaus ist zudem eine allgemeine Widmung für den Gemeingebrauch erforderlich, die eine freie Nutzung des jeweiligen Ortes gestatten würde. (U)-Bahnhöfe stehen nicht unbeschränkt im Gemeingebrauch. Es handelt sich um Verkehrseinrichtungen der Daseinsvorsorge, die im Allgemeininteresse zumeist durch kommunale Leistungsträger wie die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) unterhalten werden. Die Gestattung der Nutzung dieser Gebäude für die Öffentlichkeit ergibt sich im Zusammenhang mit dem Betriebszweck und der weiteren Ausgestaltung durch das Hausrecht der Eigentümer*innen der Grundstücke mit den Bahnhofsgebäuden. Vordergründig ist mit Blick auf ein legitimes Hausrecht auf Nutzungsgestattungen für die Allgemeinheit zu

Beförderungszwecken abzustellen, weshalb die Annahme der unbeschränkten Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht vorzugswürdig wäre.

Dies deckt sich auch mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu den Preußischen Schlossgärten. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang unter anderem entschieden, dass das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien von Bauwerken und Gartenanlagen dem „Grundstückseigentümer“ zusteht, soweit diese Abbildungen von seinem Grundstück aus angefertigt worden sind.³ Es liegt nahe, diese Rechtsprechung auf (U)-Bahnhöfe zu übertragen.

Im Grunde wurde durch diese Rechtsprechung, im rechtlichen Zuweisungsgehalt des Grundstückseigentums, egal ob privat oder öffentlich, die Anwendbarkeit der Panoramafreiheit ausgeschlossen, wenn Eigentümer*innen einschlägige Beschränkungen der zulässigen Nutzung Ihres Eigentums vorgenommen haben.

Dies dürfte wiederum in der überwiegenden Zahl der (U)-Bahnhöfe der Fall sein. Ein Beispiel hierfür ist § 3 der Benutzungsordnung der BVG Berlin, der das Fotografieren in den Bahnhöfen der BVG ausnahmslos untersagt, um die ungestörte, sichere und zuverlässige Beförderung der Fahrgäste zu gewährleisten.⁴ Für die Bahnhöfe der Deutschen Bahn, zu denen u.a. die S-Bahnhöfe in Berlin gehören, gilt zumindest ein Erlaubnisvorbehalt für die „gewerbliche Anfertigung“ von Fotografien.⁵

Die öffentlichen Personenverkehrsunternehmen, denen die Bahnhöfe als Eigentum gehören, sind entweder privatrechtlich organisierte Gesellschaften wie die Deutsche Bahn, die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen oder sind Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. BVG Berlin). Auch die, durch das Bundesverfassungsgericht seiner Fraport-Entscheidung⁶, festgestellte Grundrechtsbindung für gemischtwirtschaftliche Unternehmen, führt hier nicht zu abweichenden Erwägungen hinsichtlich der Nutzungsbeschränkungen innerhalb der (U)-Bahnhöfe. Insbesondere das vollumfängliche Fotografierverbot in U-Bahnhöfen der BVG, dürfte ggf. über die Störanfälligkeit der Einrichtungen zu rechtfertigen sein. Eine Verpflichtung von Verkehrsbetrieben, neben dem öffentlichen Personentransport, auch die schrankenlose Anfertigung von Fotografien in den Bahnhöfen zu gewährleisten tritt nicht klar hervor.

³ BGH GRUR 2011, 323 Rn. 22 ff. – Preußische Gärten und Parkanlagen.

⁴ Website der BVG, abrufbar unter: <https://unternehmen.bvg.de/filmen-fotografieren-musizieren/> (zuletzt abgerufen am: 28. Juli 2023).

⁵ Website der Berliner S-Bahn, abrufbar unter: https://sbahn.berlin/fileadmin/user_upload/Bahnhofsausstattung/Hausordnung/hausordnung_regeln.pdf (zuletzt abgerufen am 28. Juli 2023).

⁶ BVerfG - 1 BvR 699/06 – Fraport.

C. Ergebnis

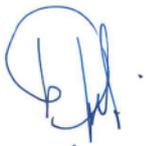
I. Keine Geltung der Schrankenbestimmung

Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach der Anwendbarkeit der Panoramafreiheit auf (U)-Bahnhöfe, (U)-Bahn-Hallen und Tunnel zu verneinen. User*innen können sich in diesem Zusammenhang, gegenüber Urheber*innen von Bauwerken und Werken der bildenden Kunst nicht auf diese Schrankenregelung berufen. D.h., ohne sich im Zweifelsfall auf die Panoramafreiheit stützen zu können besteht, jedenfalls in einigen wenigen Fällen, das Risiko, von Rechteinhabern erfolgreich wegen einer Verletzung der durch das Urheberrecht geschützten Rechtsposition auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden.

II. Verletzung des Eigentumsrechts

Gleichzeitig besteht darüber hinaus die Gefahr, dass bei einem Verstoß gegen Nutzungsbeschränkungen in Bahnhofsgebäuden User*innen durch die Eigentümer*innen wegen einer Verletzung ihres Eigentumsrechts auf Unterlassung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Um dieses Risiko auszuräumen, verbleibt den User*innen schlussendlich die Möglichkeit sich die beabsichtigte Nutzung des (U)-Bahnhofs gestatten zu lassen. Bei Anfertigung neuer Fotografien sollte jedenfalls eine Prüfung des jeweiligen Hausrechts (meist niedergelegt in einer Hausordnung) erfolgen.

Berlin, 14. August 2023



Philipp Hellwig
Rechtsanwalt